

**Gemeinde Bondorf
Kreis Böblingen**

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 12.11.2015, zuletzt geändert am 10.11.2022 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	im Einzelfall	30,00 €
1.2.2	Dauerzulassung	200,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	30,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	<u>Gebühren für die Bestattung</u>	
2.1.1	in einem Einzelwahlgrab, einem Reihengrab, einem Rasenreihengrab und die Erstbestattung in einem doppelbreiten Wahlgrab	500,00 €
2.1.2	Erstbestattung in einem doppeltiefen Wahlgrab* sowie Zweitbestattungen in einem doppelbreiten / doppeltiefen Wahlgrab	750,00 €
2.1.3	in einem Urnenwahlgrab Erde	250,00 €
2.1.4	in einem Urnenwahlgrab Nische	200,00 €
2.1.5	in einem Kindergrab	400,00 €
2.1.6	in einem Urnenwahl-Baumgrab	250,00 €
2.1.7	Zuschlag zu den Gebühren nach 2.1.1 bis 2.1.6 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
	- Erdbestattungen	250,00 €
	- Urnenbestattung in einem Urnenwahlgrab Erde/Baum	150,00 €
	- Urnenbestattung in einem Urnenwahlgrab Nische	130,00 €
2.2	<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
2.2.1	<u>Reihengräber</u>	
2.2.1.1	Einzelgrab / Einzelwahlgrab / Rasenreihengrab	2.150,00 €
2.2.1.2	Kindergrab	630,00 €
2.2.2	<u>Wahlgräber</u>	
2.2.2.1	Wahlgrab doppelbreit	3.930,00 €
2.2.2.2	Wahlgrab doppeltief*	2.670,00 €
2.2.2.3	Urnenwahlgrab Erde	1.100,00 €
2.2.2.4	Urnenwahlgrab Nische	1.020,00 €
2.2.2.5	Urnenwahl-Baumgrab	930,00 €
2.2.2.6	Verlängerung von Nutzungsrechten nach § 12 Abs. 6 Friedhofssatzung:	

Die Gebühren 2.2.2.1 bis 2.2.2.5 werden anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur gesamten Nutzungsperiode berechnet. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt. Angefangene Monate werden voll berechnet.

2.3	<u>Pflegegebühren</u>	
2.3.1	für ein Rasenreihengrab	1.800,00 €
2.3.2	für ein Urnenwahl-Baumgrab	225,00 €
	Die Gebühren nach 2.3.2 werden bei einer Verlängerung von Nutzungsrechten anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur gesamten Nutzungsdauer berechnet. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
2.4	<u>Sonstige Grabausstattung</u>	
2.4.1	Abdeckplatte Urnennische	150,00 €
2.4.2	Namenstafel Urnenwahl-Baumgrab (ohne Beschriftung und Montage)	85,00 €
2.5	<u>Gebühren für die Aussegnungshalle</u>	
2.5.1	Benutzung der Aussegnungshalle	300,00 €
2.5.2	Benutzung des Aufbahrungsraums	
2.5.2.1	bis zu einer Benutzung von 5 Stunden	110,00 €
2.5.2.2	bei einer Benutzung von mehr als 5 Stunden	300,00 €
2.6	<u>Sonstige Leistungen</u>	
	Für sonstige Leistungen wird der entstandene Sach- und Personalaufwand berechnet.	

3. Kostenersatz für das Abräumen von Gräbern

3.1	Reihengrab / Rasenreihengrab	180,00 €
3.2	Kindergrab	60,00 €
3.3	Doppelwahlgrab	210,00 €
3.4	Urnengrab	90,00 €

4. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

*Angebot musste mangels freier Flächen im Jahr 2007 eingestellt werden; vgl. GR-Beschluss vom 15.11.2007.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bondorf, den 22.03.2024

Bernd Dürr
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.